

Rechtsabteilung  
[wettbewerb@bwb.gv.at](mailto:wettbewerb@bwb.gv.at)  
+43 1 245 08-0  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Bundesministerium für  
Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport  
Abteilung I/10 (Medienangelegenheiten)

Per E-Mail:  
[medienrecht@bmwkms.gv.at](mailto:medienrecht@bmwkms.gv.at)

Geschäftszahl: 2025-0.439.687

**Betreff: 2025-0.439.687; Entwurf EMFG-Begleitgesetz; Begutachtung;  
Stellungnahme der Bundeswettbewerbsbehörde**

Wien, 4. Dezember 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) bedankt sich für die Einbeziehung ins Begutachtungsverfahren und nimmt hiermit Stellung zum obengenannten Entwurf; aufforderungsgemäß wird die Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates direkt zur Kenntnis gebracht.

Von den zahlreichen Regelungsinhalten des EMFG („Europäisches Medienfreiheitsgesetz“)<sup>1</sup> wird der Tätigkeitsbereich der Bundeswettbewerbsbehörde (iF „BWB“) unmittelbar nur durch die Umsetzung der neuen Vorgaben für die Medienzusammenschlusskontrolle berührt, weshalb sich die Stellungnahme auf diesen Bereich beschränkt.

Wie in den Erläuterungen des Entwurfs festgehalten, kennt die österreichische Rechtsordnung eine spezifische Kontrolle von Medienzusammenschlüssen, die mit der KartG-Novelle 1993 eingeführt wurde. Diese Regeln hatten für die entsprechenden

---

<sup>1</sup> VO (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU, ABI°L°2024/1083/37ff.

Vorgaben des EMFG Vorbildfunktion und bilden daher dessen Anforderungen weitgehend ab. Es waren daher nur punktuelle Anpassungen erforderlich.

Die BWB wurde - wie andere involvierte Behörden - von den mit der Abfassung des Entwurfs zuständigen Ministerien frühzeitig in einen Dialog zur möglichst systemkonformen "Umsetzung" einbezogen. Nach dem Verständnis der BWB erfolgte diese mit der zentralen Zielsetzung, die erforderlichen Anpassungen der Medienezusammenschlussprüfung derart zu gestalten, dass die rasche Abwicklung von Verfahren weiterhin gegeben bleibt und dennoch die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für neue inhaltliche und verfahrensrechtliche Prüfschritte bzw -kriterien geschaffen werden.

Der vorliegende Entwurf spiegelt das Ergebnis dieser Beratungen wider und wird von der BWB begrüßt und unterstützt.

Es werden daher nur folgende geringfügige Anmerkungen erstattet:

- Art 2 Z 15 EMFG definiert als „Zusammenschluss auf dem Medienmarkt“ einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, an dem mindestens ein Mediendiensteanbieter oder ein Anbieter einer Online-Plattform, die Zugang zu Medieninhalten bietet, beteiligt ist. Für „Anbieter einer Online-Plattform, die Zugang zu Medieninhalten bietet“ werden in §§ 8 Abs 2 Z 6 und Abs 4 KartG sowie § 9 Abs 3 KartG spezifische Regelungen zur Umsetzung der EMFG-Vorgaben geschaffen. Dabei wird allerdings im Gesetzestext sowie in den Erläuterungen zu den genannten Bestimmungen uneinheitlich einmal auf „Anbieter einer Online-Plattform, die Zugang zu Medieninhalten bietet“ und das andere Mal auf „Anbieter einer Online-Plattform, die Zugang zu Medien bietet“ Bezug genommen. Zur Vermeidung von Missverständnissen wäre es zweckmäßig, die Formulierung aus der Definition des Art 2 Z 15 EMFG einheitlich beizubehalten.
- In den Erläuterungen des Entwurfs<sup>2</sup> zu § 8 Abs 2 Z 6 KartG wird zutreffend festgehalten, dass der Begriff des Medienunternehmens iSd KartG weit gefasst ist und „den Verordnungsbegriff [...] als Teilmenge bereits umfasst“. Lediglich die „Anbieter einer Online-Plattform“ iSd EMFG seien bislang noch nicht von der Aufzählung in § 8 KartG umfasst, weshalb § 8 um diesen Begriff ergänzt und als neuer Medienhilfsdienst in die taxative Aufzählung des § 8 Abs 2 aufgenommen werde. Im Sinne dieser Aussage

---

<sup>2</sup> Entwurf, Erläuterungen, S 10/13.

sollte in der Praxis daher zunächst eine Prüfung erfolgen, ob der „Anbieter einer Online-Plattform, die Zugang zu Medieninhalten bietet“ nicht im Einzelfall ohnedies bereits als Medienunternehmen iSv § 8 Abs 1 KartG anzusehen ist. Ein Hinweis könnte dabei auf ähnliche Erwägungen in EG 11 EMFG<sup>3</sup> erfolgen. Die Einbeziehung der Online-Plattformen als Medienhilfsunternehmen sollte daher eine Auffanglösung darstellen. Dies könnte durch Aufnahme einer Formulierung wie aktuell für Verlage nach § 8 Abs 2 Z 1, „*sofern sie nicht Medienunternehmen sind*“, stärker betont werden.

- Weiters nimmt der Entwurf mit den Erläuterungen, dass „es sich nach dem Zweck der Einbeziehung um Plattformen handeln muss, die Gatekeeperfunktion hinsichtlich des Zugangs von Medieninhalten zu den Plattformnutzern haben *und* (!) außerdem insbesondere im Bereich der Onlinewerbung in Konkurrenz zu traditionellen Medienunternehmen treten“ nach Einschätzung der BWB eine an dieser Stelle nicht zwingend notwendige Einengung des Anwendungsbereichs der Medienezusammenschlusskontrolle vor. Es ist nämlich durchaus denkbar, dass eine Plattform nur im Bereich der Onlinewerbung in Konkurrenz zu Medienunternehmen tritt, ohne jedoch zugleich auch Gatekeeperfunktion für Medieninhalte wahrzunehmen. Nach dem Verständnis der BWB soll gerade durch Aufnahme solcher Plattformen in die Liste von Medienhilfsunternehmen sichergestellt werden, dass die Auswirkungen auf Medienmärkten, die sich aus Zusammenschlüssen solcher Unternehmen ergeben, spezifisch gewürdigt werden. Zugleich ergibt sich die an dieser Stelle des Entwurfs nahegelegte weitere Einschränkung der Prüfung der Auswirkungen von Medienezusammenschlüssen ausschließlich auf die Meinungsbildung weder aus § 13 KartG noch Art 22 Abs 1 EMFG. Vielmehr sind nach diesen Bestimmungen auch die Auswirkungen auf die Vielfalt von Mediendiensten und des Medienangebots auf dem Markt unter Berücksichtigung des Online-Umfelds zu prüfen, die sich aus Zusammenschlüssen mit Beteiligung von Online-Plattformen mit hohem Marktanteil bei Onlinewerbung ergeben können.

---

<sup>3</sup> Dort wird ebenfalls die Prüfung angeregt, ob Anbieter von Online-Plattformen bei der Organisation von Inhalten, zu denen sie Zugang gewähren, faktisch redaktionelle Kontrolle über einen oder mehrere Teile ihrer Dienste ausüben und daher als Mediendienstanbieter nach Art 2 Z 1 EMFG anzusehen seien.

Die BWB möchte sich nochmals für den konstruktiven Austausch bedanken, welcher zum vorliegenden Entwurf geführt hat und ersucht um Berücksichtigung der oben gemachten Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.iur. Natalie Harsdorf, LL.M.  
Generaldirektorin für Wettbewerb